

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.223.311

Wien, 21. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5935/J vom 24. März 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Angemerkt wird, dass es auf Grundlage des Unionszollkodex (in Kraft getreten mit 1. Mai 2016) keine Zollfreilager mehr gibt, sondern nur mehr Zolllager. Mit Stand 30. März 2021 gibt es gültige Bewilligungen für 96 private Zolllager und 3 öffentliche Zolllager Typ I.

Zu 2.:

Der Warenkreis der Güter, die in einem Zolllager gelagert werden können, wird im Rahmen der Bewilligungserteilung festgelegt.

Zu 3.:

Der Anteil dieser Waren in Relation zum Gesamtvolumen der gelagerten Waren kann aus technischen Gründen nicht ermittelt werden.

Zu 4.:

Es sind keine Fälle von anonymer Lagerung in österreichischen Zolllagern bekannt.

Zu 5.:

Ja, es gibt unterschiedliche Bewilligungsinhaber für Zolllager. Dabei handelt es sich überwiegend um Speditionen.

Es wurden im genannten Zeitraum keine Bewilligungen für den Betrieb von Zolllagern durch die Zollbehörde entzogen.

Zu 6.:

Für 2 Firmen wurden entsprechende Bewilligungen für die Lagerung der in Frage 3 angeführten Waren im Zolllager erteilt.

Zu 7.:

Die Zollerklärungen für die Jahre 2010-2020 im Detail:

Jahr	Anzahl der Zollerklärungen
2010	21.033
2011	20.170
2012	20.149
2013	22.148
2014	22.474
2015	22.024
2016	22.054

2017	21.355
2018	22.003
2019	21.982
2020	36.385

Zu 8.:

Eine unbegrenzte Lagerung ist ohne Festlegung eines Zeitpunktes zur Beendigung des Verfahrens und ohne mengenmäßige Limitierung der zu lagernden Waren möglich und auch üblich.

Zu 9., 10. und 13.:

Der Eigentümer der Waren ist aus zollrechtlicher Sicht nicht relevant. Sobald jemand Bewilligungsinhaber für ein Zolllager oder ein Einlagerer in ein öffentliches Zolllager ist, kann dieser Gegenstände lagern.

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ist für die Anwendung des Zollrechts der Union nicht relevant. Das Unionszollrecht als zwingend anzuwendendes Recht, geht dem nationalen Recht vor. Zollrechtlich relevant im Zusammenhang mit Zolllagerbewilligungen sind die in Art. 5 Zollkodex der Union (UZK) definierten Personen, also unter anderem die Rechtsträger selbst.

Zu 11.:

Alle zollrechtlichen vorgeschriebenen Daten sind dem Zoll bekannt. Der Zugriff ist durch die Maßnahmen der zollamtlichen Überwachung jederzeit gegeben.

Zu 12.:

Es gibt Zolllager, in welchen nur bestimmte Waren gelagert werden dürfen. Darüber hinaus gibt es keine Einschränkungen.

Zu 14. und 18.:

Die Zollverwaltung ergreift eine Reihe von Maßnahmen, die dem Ziel der Geldwäscheprävention dienen. Aus ermittlungstaktischen Gründen kann dazu keine weitere Auskunft erfolgen.

Zu 15.:

Prüfungen sind vorgeschrieben und werden regelmäßig durch maximal 3 Bedienstete des jeweils zuständigen Kundenteams durchgeführt.

Anzahl der Vor-Ort Kontrollen in Zolllagern:

Jahr	Anzahl der Kontrollen
2015	338
2016	325
2017	290
2018	269
2019	201
2020*	153

*Pandemiebedingt wurden im Jahr 2020 nur die zwingend vorgesehenen Kontrollen durchgeführt.

Zu 16.:

Per 31. Dezember 2020 wurden der Österreichischen Nationalbank (OeNB) in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (SanktG) eingefrorene Vermögenswerte in der Höhe von ca. EUR 105 Millionen von den beaufsichtigten Instituten hinsichtlich der Sanktionsregime betreffend Afghanistan, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran, Syrien, Tunesien und Ukraine gemeldet.

Zu 17.:

Im Zusammenhang mit zollrelevanten Themen werden regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen getroffen.

Zu 19.:

Nein, da eine gesetzliche Grundlage für eine solche nicht vorliegt.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

